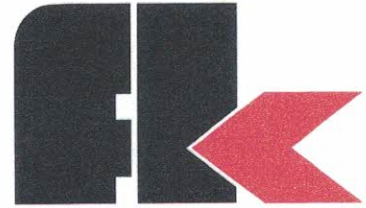


FK INDUSTRIEOFENBAU +
SCHUTZGASTECHNIK GMBH

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

Für die Gestellung von FK-Service Personal



Allgemeine Montagebedingungen

1. Personalgstellung

- 1.1** Wir übernehmen für die Durchführung der Montage der in Frage kommenden Teile die Gestellung des hierfür erforderlichen Personals zu den angegebenen Verrechnungssätzen.
- 1.2** Für die Zeit der Montage und gegebenenfalls noch für die Zeit der Inbetriebsetzung und der Abnahme-Vorführung hat der Besteller einen verantwortlichen Ingenieur zu benennen, an den sich unser Montagepersonal wenden kann.
- 1.3** Die erforderlichen Handwerker und Hilfsarbeiter werden vom Besteller auf seine Kosten gestellt. Diese arbeiten nach den Weisungen des deutschen Personals. Die Anzahl und die Art der Handwerker und Hilfsarbeiter werden mit unserem Monateleiter festgelegt. Bei Gestellung einer nicht ausreichenden Anzahl oder bei Nichteignung haben wir das Recht, genügende Gestellung und gegebenenfalls Austausch zu fordern.
- 1.4** Für das von uns zu entsendende Personal berechnen wir für den Arbeits- oder Wartetag (37-Stunden-Woche mit 5 Tagen á 7,4 Stunden zugrunde gelegt) die im Titelblatt genannten Sätze.
- 1.5** Es bleibt der Wahl des Bestellers überlassen, die Flugscheine bzw. Fahrkarten durch ein Reisebüro zu vermitteln und uns zur Verfügung zu stellen, sobald die Abreise des entsprechenden Personals eingeleitet werden soll. Um die Beweglichkeit unseres Personals am Montageort nicht einzuschränken (Verkehr zwischen Baustelle und Unterkunft) erfolgt die Reise unseres Personals normalerweise im Pkw. Falls die Reise mit einem anderen Verkehrsmittel gewünscht wird, so sind wir vorher hierüber zu informieren.
- 1.6** Über die geleisteten Arbeitsstunden unseres Personals wird diesem bzw. unserem Montageleiter vom Besteller monatlich eine Bescheinigung erteilt. Diese Bescheinigung gilt als Grundlage für die Ausstellung der Montagerechnungen. In dieser Bescheinigung sind lediglich die tatsächlich gearbeiteten Stunden anzugeben. Die Ermittlung für Zuschläge etwaiger Mehrarbeitsstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit erfolgt dagegen aufgrund der nachgewiesenen Arbeitsstunden in unserem Stammhaus. Die unter Abschnitt 1.4 genannten Sätze erhalten zutreffendenfalls folgende Aufschläge:

die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden, die über die Normalarbeit gemäß Abschnitt 4. hinausgehen
25%

darüber hinausgehende Mehrarbeitsstunden sowie Nacht- und Sonntagsstunden
(Sonntagsstunden 70%) 50%

Arbeitsstunden an im Aufstellungsland gesetzlichen Feiertagen sowie am Karfreitag,
1. und 2. Ostertag, 1. und 2. Pfingsttag und 2. Weihnachtstag 100%

Arbeitsstunden am Neujahrstag und 1. Weihnachten sowie Nachtarbeitsstunden in der
Nacht vor dem 1. Weihnachtstag 150%

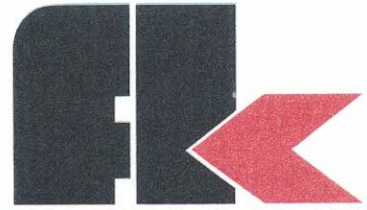
Die Nachtarbeitsstunden beginnen um 22 Uhr und enden um 6 Uhr des folgenden Tages.

Wenn unser Montagepersonal ohne eigenes Verschulden keine volle Arbeit leisten kann, so werden in diesem Falle die vollen Tagesschichten berechnet. Tritt ohne unser Verschulden eine Unterbrechung der Montagearbeiten ein, so werden etwaige uns hierdurch entstehende zusätzliche Kosten besonders berechnet.

Etwaige Erschwerniszuschläge, z.B. Schmutzzulage, werden entsprechend den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden tariflichen Bestimmungen berechnet.

Beträgt die Hin- und Rückwegzeit zwischen Unterkunft und Baustelle mehr als eine halbe Stunde für den einfachen Weg, wird die darüber hinausgehende Zeit wie Arbeitszeit berechnet.

Zur Bestreitung der Kosten für Verpflegung, Unterkunft und persönliche Bedürfnisse sowie für die Beschaffung von Bedarfsgegenständen usw. zahlt der Besteller zusätzlich zu den unter Abschnitt 1.4 genannten Beträgen für

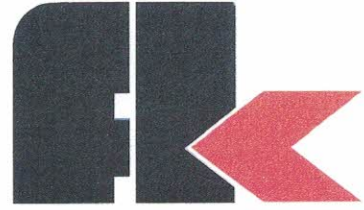


**FK INDUSTRIEOFENBAU +
SCHUTZGASTECHNIK GMBH**

jeden Kalendertag der Anwesenheit im Aufstellungsland die im Titelblatt aufgeführten Auslösungssätze.
Die sich aus den Auslösungssätzen ergebenden Beträge sind netto, d.h. ohne Abzüge, und zwar wöchentlich an uns zu zahlen.

Abweichende Regelungen hiervon können vorher getroffen werden.

- 1.7 Verunglückt oder erkrankt ein Angehöriger unseres Montagepersonals oder ist eine Zahnbehandlung während des Aufenthalts im Aufstellungsland erforderlich, wird der Besteller dafür sorgen, dass er in beste ärztliche Behandlung bei freier Arztwahl kommt. Falls der Betroffene in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss, hat der Besteller sicherzustellen, dass die Einlieferung in ein erstklassiges Krankenhaus, und zwar in die erste Verpflegungsklasse erfolgt. Alle anfallenden Kosten einschl. Medikamente, Heilbehandlung und Transporte trägt der Besteller. Für den Fall des Todes eines Angehörigen unseres Montagepersonals stellt der Besteller die Überführung des Verstorbenen in seinen Heimatort sicher und übernimmt die Entsorgungs- und Überführungskosten.
- 1.8 Falls ein Angehöriger unseres Montagepersonals aus irgendwelchen Gründen nicht mehr arbeiten kann, wird die Notwendigkeit und Ersetzung desselben zwischen dem Besteller und uns erörtert. Wird die Gestellung eines Ersatzmannes vereinbart, so übernimmt der Besteller alle durch den Austausch entstehenden Kosten. Unabhängig hiervon haben wir das Recht, jederzeit Angehörige unseres Personals auf eigene Kosten auszutauschen.
- 1.9 Wenn in Fällen höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, Leerzeiten bei den Montagearbeiten entstehen, so werden dem Besteller die entsprechenden Wartezeiten wie volle Arbeitstage gemäß den in Abschnitt 1.4 festgelegten Sätzen berechnet. Desgleichen sind in diesem Falle vom Besteller die in Abschnitt 1.6 festgelegten Auslösungsätze in voller Höhe an unser Montagepersonal zu zahlen. Beim Auftreten solcher Fälle ist die Situation zwischen dem Bauleiter und unserem Montageleiter protokollarisch festzulegen.
- 1.10 Bei Unglücksfällen oder Erkrankungen eines Angehörigen unseres Montagepersonals wird, gleichgültig, ob der Betroffene den Unglücksfall oder die Erkrankung auf der Baustelle, auf der Reise, in seiner Unterkunft oder aber auf dem Wege von und vor der Baustelle erleidet, dem Besteller für jeden ausfallenden Arbeitstag die volle Arbeitszeit gemäß Abschnitt 1.4 berechnet. Ferner ist auch in diesem Falle vom Besteller der in Abschnitt 1.6 festgelegte Auslösungssatz ungekürzt an den betreffenden Angehörigen unseres Montagepersonals weiterzuzahlen.
- 1.11 Auch wenn die Rückreise unseres Montagepersonals ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, so zahlt der Besteller für die Dauer des unfreiwilligen Aufenthaltes die unter den Abschnitten 1.4 und 1.6 genannten Sätze weiter.
- 1.12 Der Besteller hat auf der Baustelle selbst für den Aufenthalt unseres Montagepersonals und für die Aufbewahrung wertvoller Lieferteile und Montagewerkzeuge geschlossene und verschließbare Räume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Für entstandene Schäden haftet der Besteller.
- 1.13 Sofern die Gestellung unseres Montagepersonals lediglich zur Hilfeleistung bei einer vom Besteller selbst durchzuführenden Montage erfolgt, beschränkt sich unsere Haftung auf die ordnungsgemäße Auswahl unseres Montagepersonals. Falls wir jedoch die Montage in eigener Verantwortung durchzuführen haben, haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche für ordnungsgemäße Montage der von uns gelieferten Einrichtungsteile, und zwar in der Weise, dass wir die Abänderung nicht ordnungsgemäß montierter Teile nach unserer Wahl vornehmen. Wir haften nicht für diejenigen Arbeiten unseres Montagepersonals, welche nicht mit der Montage zusammenhängen und nicht für Mängel der Arbeiten, welche auf eingreifen von Personen, die außerhalb unserer Kontrolle stehen, zurückzuführen sind.
- 1.14 Eine Haftung für direkte und indirekte Personen- und Sachschäden bei der Montage, namentlich auch für



FK INDUSTRIEOFENBAU + SCHUTZGASTECHNIK GMBH

entgangenen Gewinn, auch wenn sie durch unser Personal verursacht wurden, übernehmen wir grundsätzlich nicht, es sei denn, dass wir oder unsere Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Um jedoch das somit für den Besteller bestehende Risiko auf ein Mindestmaß zu beschränken, empfehlen wir eine Montageversicherung abzuschließen, die sich auf Sachschäden im Rahmen der diesbezüglichen allgemeinen Versicherungsbedingungen der in Frage kommenden Versicherungs-Gesellschaften erstreckt; die Prämien hierfür werden dem Besteller berechnet.

Der Besteller wird darüber hinaus die übliche Haftpflichtversicherung auf seine Kosten vornehmen und uns nachweisen.

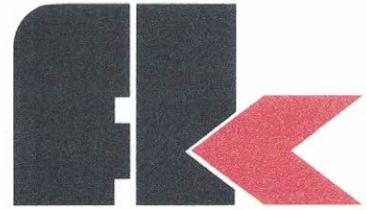
Außerdem schließen wir zu Lasten des Bestellers eine Auslandsreiseversicherung für unser Montagepersonal für die Zeit der Abwesenheit von unserem Werk ab.

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Vertragsstörungen jeder Art sind ausgeschlossen, wenn nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit trifft oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nur unsere einfachen Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten) vorzuwerfen ist.

- 1.15** Der Besteller verpflichtet sich, besondere Auslagen unseres Montagepersonals, beispielsweise für die Beschaffung von Bescheinigungen für ungehinderte Bewegungsfreiheit im Aufstellungsland zu vergüten und unser Montagepersonal über alle notwendigen Meldungen bei amtlichen Stellen zu unterrichten und notfalls zu unterstützen und die ungehinderte Heimreise unter Mitnahme des persönlichen Eigentums zu gewährleisten.
- 1.16** Die Zahlung sämtlicher sich aus vorstehenden Bedingungen ergebenden Beträge, mit Ausnahme der in Landeswährung an unser Montagepersonal zu zahlenden Vergütungen, erfolgt aus einem vom Besteller zu unseren Gunsten bei unserer Bankverbindung 2 Monate vor Aufnahme der Montage über einen Schätzwert zu eröffnenden unwiderruflich gültigen, teilbaren, von der genannten Bank bestätigten und für uns kostenfreien Akkreditiv. Wird nach besonderen schriftlichen Vereinbarungen auf die Eröffnung eines Akkreditivs verzichtet, so erfolgt die Abrechnung über die Montagekosten nach unserem Ermessen monatlich oder nach beendeter Montage. Die Beträge sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug kostenfrei an unsere Bankverbindung zu zahlen.

2. Allgemeines

- 2.1** Die von uns durchzuführenden Montagearbeiten enthalten nicht die Erd-, Beton-,Maurer-, Verputz-, Schreiner-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten sowie sonstige Lieferungen und Leistungen, die nicht in diesen Bedingungen aufgeführt sind.
- 2.2** Die Verbrauchs- und Hilfsstoffe, die elektrische Energie für Kraft und Licht (380/220 Volt, 50 Herz) sowie das notwendige Bau- und Trinkwasser mit Leitungen und Anschlüssen bis zu den Verwendungsstellen, sowie die gasförmigen, flüssigen und festen Brennstoffe, Druckluft 6 atü, Schmiermittel, Reinigungsmittel, Putzwolle, Dichtungsmaterial sind vom Besteller auf seine Kosten unserem Monteurpersonal auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen.
- 2.3** Falls im Zusammenhang mit der Montage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von uns oder unserem Montagepersonal Steuern oder andere öffentliche Angaben zu entrichten sind, so gehen diese zu Lasten des Bestellers.
- 2.4** Für Bedienung und Wartung der von uns gelieferten Anlagen sind nur unsere schriftlichen Anweisungen gültig. Zusätzliche Erläuterungen oder Änderungen durch unser Personal sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.



**FK INDUSTRIEOFENBAU +
SCHUTZGASTECHNIK GMBH**

- 2.5 Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen in allen Fällen, in denen es uns erforderlich erscheint, die Einweisung der Monteure, die Montageüberwachungen und die Inbetriebnahme durch einen Montage-Ingenieur zu Lasten des Bestellers durchführen zu lassen.
- 2.6 Der Besteller verpflichtet sich für die Dauer des Aufenthaltes unseres Personals zur Bereitstellung geeigneter, verschließ- und heizbarer Räume, die mit Beleuchtung und Waschgelegenheit zu versehen sind.
- 2.7 Der Besteller ist verpflichtet nach Beendigung der Montage unserem Personal eine für uns bestimmte schriftliche Bescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die Montage ordnungsgemäß oder gegebenenfalls mit erkennbaren Mängeln, die in der Bescheinigung zu vermerken sind, durchgeführt wurde.
- 2.8 Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Im Übrigen bestimmt sich das Vertragsverhältnis nach unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Hagen in Westfalen/ Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslandsberührung ist unter Ausschluss des UNO-Kaufrechts das deutsche Recht anzuwenden.